

spricht daher nicht dem Gesetz, daß der Notar als Zeugen zwei Angestellte seiner Dienststelle hinzuzieht. Besonders zu beanstanden ist dabei, daß die Angestellte N., die wohl regelmäßig als Schreibhilfe hinzugezogen wird und diese Tätigkeit auch im gegebenen Falle verrichtet hat, gleichzeitig als Testamentszeugin fungierte. Schon unter diesen Umständen konnte sie die ihr als Zeugin nach § 6 TestG obliegenden verantwortungsvollen Aufgaben nicht erfüllen. Im übrigen sollte der Notar die Niederschrift des Testaments selbst dem Erblasser verlesen, um sich mit Sicherheit von seinem Wortlaut zu überzeugen. Keinesfalls aber durfte der Notar die Zeugin N., die hier in der Eigenschaft als Testamentszeuge mitwirkte, mit dem Vorlesen beauftragen. Auch das zeigt, daß der Notar nicht genügend sorgfältig gearbeitet hat.

§§ 5, 15 LPG-Ges.; Ziff. 35 Abs. 3, 40 Abs. 1, 58 Abs. 2 MSt LPG Typ III.

1. Wird einer LPG von mehreren Mitgliedern fahrlässig ein Schaden zugefügt, so kann jedes Mitglied nur für einen angemessenen Teil in Anspruch genommen werden.

2. In einem Rechtsstreit zwischen einer LPG und ihren Mitgliedern kann die analoge Anwendung arbeitsrechtlicher Vorschriften nur dann erwogen werden, wenn entsprechende LPG-rechtliche Bestimmungen fehlen. Audi dann sind aber die Eigentümlichkeiten des genossenschaftlichen Arbeitsverhältnisses zu beachten.

3. Vorstand und Mitgliederversammlung der LPG sind berechtigt, Mitglieder von einer Funktion zu entbinden und sie für eine andere Tätigkeit einzusetzen. Die Berechtigung einer solchen Maßnahme kann das Mitglied durch den Kreislandwirtschaftsrat überprüfen lassen. Es ist aber verpflichtet, bis zur Entscheidung des Kreislandwirtschaftsrates die ihm zugewiesene Tätigkeit auszuüben.

4. Festlegungen darüber, daß unter bestimmten Voraussetzungen die einem Mitglied von der LPG während dessen Weiterbildung gewährten Unterstützungen zurückzuzahlen sind, sind zulässig. Sie sollten durch Beschluß der Mitgliederversammlung in die Betriebsordnung aufgenommen werden.

Zulässig sind auch individuelle Vereinbarungen zwischen LPG und Mitglied über die Rückzahlung von Unterstützungen.

Voraussetzung für einen Anspruch auf Rückgewähr ist ein schuldhaftes Verhalten des Mitglieds.

OG, Urt. vom 25. April 1968 - 1 Uz 3/67.

Der Verklagte war von 1959 bis 1967 Mitglied der klagenden LPG. Bis November 1962 leitete er die Baubrigade; danach wurde diese von dem Bauingenieur F. und ab Oktober 1963 von dem Bauingenieur W. übernommen. Der Verklagte wurde ihr Stellvertreter. Von dieser Funktion ist er durch den Vorstand am 13. Januar 1966 entbunden worden. Zugleich wurde festgelegt, daß er künftig als Zimmerer arbeiten solle. Der Verklagte hat daraufhin die Arbeit bei der Klägerin eingestellt. In den Jahren 1964/65 hatte er an einem Meisterlehrgang teilgenommen, wobei ihn die LPG materiell unterstützt hat.

Im ersten Halbjahr 1963 führte die Baubrigade die Zimmerarbeiten an einer Feldscheune in K. aus. Die Bauzeichnung dazu hatte der Verklagte gefertigt. Während eines Sturmes stürzte die Scheune am 9. Mai 1965 ein. Durch Beschluß des Vertragsgerichts wurde die Klägerin verpflichtet, 30 % der Wiederaufbaukosten zu tragen.

Die Klägerin hat den Verklagten auf Zahlung von 4 422,53 M in Anspruch genommen. Die Forderung wurde wie folgt begründet:

Der Verklagte sei als stellvertretender Bauleiter für die Leitung und Überwachung der Bauarbeiten an der

Feldscheune verantwortlich gewesen. Durch Pflichtverletzungen habe er der Genossenschaft fahrlässig Schaden zugefügt, den sie in Höhe von 800 M geltend mache. Am 20. April 1966 habe er seine Tätigkeit in der Genossenschaft eingestellt, ohne hierzu berechtigt gewesen zu sein. Von Mai bis Dezember 1966 seien dadurch 432 Arbeitseinheiten verlorengegangen, so daß die Fonds der LPG um 1 836 M geschmälert worden seien. Anlässlich des Besuchs des Meisterlehrgangs seien dem Verklagten Unterstützungen unter der Bedingung gewährt worden, daß er anschließend noch mindestens drei Jahre in der LPG arbeite. Damit sei er einverstanden gewesen. Da er sich an diese Vereinbarung nicht gehalten habe, müsse er die gewährten Beträge in Höhe von 2 380,01 M zurückzahlen. Auf diese Forderungen sei ein Anspruch des Verklagten aus der Jahresendabrechnung in Höhe von 593,48 M zu verrechnen.

Der Verklagte hat Klageabweisung beantragt und ausgeführt:

Die Hauptverantwortung für den Scheunenbau hätten der Bauleiter F. sowie der Arbeitsgruppenleiter R. gehabt. Seine Ablösung als stellvertretender Bauleiter sei damit begründet worden, daß er sich Unregelmäßigkeiten habe zuschulden kommen lassen. Das sei jedoch, wie die Volkspolizei festgestellt habe, nicht der Fall gewesen. Er habe sich wegen seiner Ablösung im Mai 1966 beschwerdeführend an den Kreislandwirtschaftsrat gewandt, der die Klägerin veranlaßt habe, die Angelegenheit in einer Mitgliederversammlung zu überprüfen. Diese habe aber erst Ende des Jahres stattgefunden. Vor der endgültigen Entscheidung habe er keine Veranlassung gesehen, als Zimmerer zu arbeiten. Richtig sei, daß er sich mündlich verpflichtet habe, nach Ablegung der Meisterprüfung noch mindestens drei Jahre in der Genossenschaft zu arbeiten. Die Forderung auf Rückzahlung der anlässlich seiner Ausbildung gewährten Unterstützungen widerspreche den Grundsätzen über die Weiterbildung der Werk tätigen.

Das Bezirksgericht, das die Sache gemäß § 28 GVG herangezogen hatte, hat der Klage stattgegeben.

Der Verklagte hat gegen diese Entscheidung Berufung eingelegt, die teilweise Erfolg hatte.

Aus den G r ü n d e n

Die Auffassung des Verklagten, daß ihn wegen des Einsturzes der Feldscheune keine zum Schadenersatz verpflichtende Verantwortlichkeit treffe, ist zu absolut. Neben den außergewöhnlichen Witterungsverhältnissen am 9. Mai 1965 und den unzulänglichen, von der LPG gefertigten Fundamenten haben das Kreisbauamt und das Bezirksbauamt in ihren Gutachten festgestellt, daß weitere beachtliche Ursachen für den Schadenseintritt gewesen sind:

a) Das Bauwerk wurde nicht nach den von der Bauaufsicht geänderten Unterlagen errichtet. Es fehlte der Dreiecksverband Stiel-, Strebe-, Bindersparren.

b) Die Streben wurden mit den Fundamenten mangelhaft verankert.

Soweit nicht nach der korrigierten Bauzeichnung gearbeitet wurde, kann dem Verklagten kein Verschulden nachgewiesen werden, da nicht geklärt werden konnte, ob sie dem Bauausführenden vom Auftraggeber ausgehändigt wurde. Nach seiner damaligen fachlichen Vorbildung kann der Verklagte auch nicht dafür verantwortlich gemacht werden, daß er in seiner Zeichnung eine statische Lösung vorsah, die den Anforderungen nicht gerecht wurde. Es ist nicht auszuschließen, daß der Bauingenieur F. den Konstruktionsmangel erkennen mußte. Für die mangelhafte Arbeit bei der Verankerung der Streben hat jedoch der Verklagte einzustehen. Ihre fachgerechte Ausführung muß nach den Darlegungen des Bezirksbauamts jedem Zimmermann auf Grund seiner Berufsausbildung bekannt sein. Der Verklagte besaß diese Qualifikation und erwarb überdies als zeitweiliger Leiter und stellvertretender Leiter der Baubrigade eine große Berufserfahrung. Insoweit kann er von seiner eigenen Verantwortung nicht befreit